



# STEFFEN & PARTNER

Beratungsgruppe | Bocholt | Düsseldorf  
Steuerberater | Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer

## MERKBLATT FÜR UNSERE MANDANTEN

### Bauabzugsteuer

#### Inhalt

- I. Hinweis
- II. Hintergrund
- III. Kurzfassung des § 48 b EStG

#### I. Hinweis:

**Achten Sie bitte darauf, dass Sie, sollten Sie weiterhin Bauleistungen ausführen, die Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz rechtzeitig verlängern.**

#### II. Hintergrund:

Schon seit dem 01.01.2002 gilt der sogenannte „Steuerabzug bei Bauleistungen“ gemäß den §§ 48 ff. EStG.

Die meisten **Bauunternehmen** können sich des darin geregelten 15%-igen Steuerabzugs entziehen, indem Sie Ihrem Auftraggeber eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegen.

Die Freistellungsbescheinigungen wurden von den Finanzämtern in der Regel für drei Jahre erteilt.

Nach der zweiten Verlängerung um jeweils drei Jahre, **endet nun am 31.12.2010 die Gültigkeit** vieler nach § 48 b EStG ausgestellter Freistellungsbescheinigungen.

#### III. Kurzfassung des § 48 b EStG:

(1) Antragsteller ist das Bauunternehmen. Der Antrag ist bei dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das Finanzamt erteilt dann, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, die den Leistungsempfänger (Auftraggeber des Bauunternehmens) von der Pflicht zum Steuerabzug befreit.

(2) Diese Freistellungsbescheinigung soll erteilt werden, wenn der Auftragnehmer (Bauunternehmen) glaubhaft versichert, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

# MERKBLATT

(3) Angaben, die in der Freistellungsbescheinigung anzugeben sind:

- > Name, Anschrift und Steuernummer des Bauunternehmens,
- > Geltungsdauer der Bescheinigung
- > Umfang der Freistellung sowie der Auftraggeber, sofern die Bescheinigung nur für bestimmte Bauleistungen gilt,
- > das ausstellende Finanzamt

(4)+(5) Die Aufhebung (4) bzw. die Erteilung (5) einer Freistellungsbescheinigung für bestimmte Bauleistungen ist den betroffenen Auftraggebern direkt mitzuteilen.

(6) Der Leistungsempfänger (Auftraggeber) kann beim Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg abfragen, welche Freistellungsbescheinigungen dort gespeichert sind.

Der Antragsteller stimmt bei der Beantragung einer Freistellungsbescheinigung zu, dass seine Daten nach § 48 b Absatz 3 beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert werden und dass dem Auftraggeber über die gespeicherten Daten Auskunft gegeben wird.

Rechtsstand: 01.01.2002. Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.